



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– *Amtsblatt* –



71. JAHRGANG • AACHEN, DEN 24. MÄRZ 2016 • NR. 06

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Genehmigungsantrag der RWE Innogy Windpark Eschweiler GmbH & Co. KG, Gildehofstraße 1 in 45127 Essen

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3, Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die RWE Innogy Windpark Eschweiler GmbH & Co. KG hat bei der StädteRegion Aachen als zuständiger Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne von § 4 BImSchG beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von neun Windenergieanlagen vom Typ Senvion 3.2M mit einer Nabenhöhe von 143m bzw. 123m und einer Nennleistung von 3,2 MW. Hierbei handelt es sich um Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern entsprechend Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlagen sollen in Eschweiler, innerhalb der Konzentrationszone „Nördlich Fronhoven“, an nachfolgenden Standorten realisiert werden.

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA01	Lohn	33	24
WEA02	Lohn	33	26
WEA03	Lohn	33	5
WEA04	Lohn	33	26

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA05	Lohn	33	26
WEA06	Lohn	33	3
WEA07	Lohn	33	3
WEA08	Lohn	28	16
WEA09	Lohn	28	16

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß Antrag nach § 19 Abs. 3 BImSchG im förmlichen Verfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom

29. März 2016 bis 29. April 2016

bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. StädteRegion Aachen
Dienstgebäude Zollernstraße 20, 52064 Aachen, Zimmer F 325
montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0241/5198-2622
2. Stadt Eschweiler
Rathaus in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1
4. Etage, Zimmer 448
montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr; donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr; freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02403-71437 (Frau Karpus)
3. Stadt Alsdorf
Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf,
6. Etage, Zimmer 603/604 während der Dienststunden
montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02404/50-581(Herr Wiese) oder 02404/50-354 (Frau Schaal)

4, Gemeinde Aldenhoven
Rathaus in 52457 Aldenhoven.
Dietrich-Mülfahrtstraße 11 – 13, Zimmer 29
montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie nach telefoni-
scher Vereinbarung unter 02464/586-141 oder -241

Weiterhin werden die Antragsunterlagen gemäß § 27 a Ver-
waltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Internet veröffent-
licht unter <http://www.staedteregion-aachen.de/umwelt>.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die
Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und
der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, wer-
den der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zu-
gang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV kön-
nen etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich
innerhalb der Einwendungsfrist vom

29. März 2016 bis einschließlich 13. Mai 2016

bei der StädteRegion Aachen oder der Stadt Eschweiler vor-
gebracht werden.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie in-
nerhalb der Einwendungsfrist bei einer dieser beiden Stellen
eingegangen sind.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind alle
Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen pri-
vatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf beson-
deren privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentli-
chen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen gegen das Vorhaben bedürfen gemäß § 10
Abs. 3 Satz 4 BImSchG der Schriftform. Sie können auf dem
Postweg an die StädteRegion Aachen 52090 Aachen gesandt
werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erho-
ben werden, genügen der erforderlichen Schriftform, wenn
sie mittels eines an eine E-Mail angehängten elektronischen
Dokumentes im Format pdf (Dateiendung .pdf) erhoben
werden, das mit einer qualifiziert elektronischen Signatur
nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung
der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar
durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Einwende-
ungen, die diesen Anforderungen genügen, können während
der Einwendungsfrist per E-Mail an die E-Mail-Adresse
umweltamt@staedteregion-aachen.de gesandt werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente er-
hoben werden, genügen der erforderlichen Schriftform
auch dann, wenn die Einwendung mit der Versandart nach

§ 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes erfolgt. Einwendungen,
die diesen Anforderungen genügen, können während der
Einwendungsfrist per De-Mail an die De-Mail-Adresse
umweltamt@staedteregion-aachen.de-mail.de gesandt wer-
den.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erho-
ben werden und die die vorstehenden Anforderungen nicht
erfüllen, genügen nicht der erforderlichen Schriftform und
können daher nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbe-
sondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erho-
ben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Ein-
wendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren
Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt
werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen
der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt
gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden
Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich ge-
macht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung
des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Un-
terschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter
gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige
Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der üb-
rigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner
Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ih-
nen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann
nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwende-
ungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar
auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten,
können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der
Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Geneh-
migungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermes-
sens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird,
um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu
erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9.
BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die
Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben wer-
den, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung,
ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffent-
lich bekannt gemacht.

Als Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorha-
ben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und
denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird

Mittwoch, der 15. Juni 2016, ab 10.00 Uhr

Festhalle Eschweiler – Weisweiler

Berliner Ring 1

52249 Eschweiler

bestimmt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich, § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Städteregion Aachen, in der Lokalpresse für die Stadt Eschweiler und im Internet (www.staedteregion-aachen.de/umwelt).

Aachen, den 11.03.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung vom **15.03.2016**

Aktenzeichen: **A 36.2.3 / pue**

an **Herrn Alessio Rossi**

zuletzt wohnhaft in der **Prinzenhofstraße 27,
52062 Aachen**

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen. Dort kann diese von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 15.03.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehender Einstellungsbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Einstellungsbescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Einstellungsbescheid vom **28.01.2016**

Aktenzeichen: **431-000036446**

an **Frau Linda Ebermann**

zuletzt wohnhaft in der **Kappellenstr. 82, 52066 Aachen.**

Der Einstellungsbescheid befindet sich im Amt für soziale Angelegenheiten der StädteRegion Aachen, Besondere soziale Angelegenheiten – BAföG -, Zollernstr. 10, 52070 Aachen. Dort kann dieser von der Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 17.03.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*